

06/06/2010 15:47

16082

Abschrift

33 C 325/10



**Amtsgericht Duisburg  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der **Autovermietung** GmbH, vertreten durch die Geschäftsf., **Düsseldorf,**  
**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigter: **Rechtsanwalt** **Düsseldorf,**

g e g e n

die **Versicherungs AG, vertr. d. d. Vorstand,** **Essen,**  
**Beklagte,**

Prozessbevollmächtigte: **Rechtsanwälte** **Essen,**

hat das Amtsgericht Duisburg  
Im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
31.05.2010  
durch die Richterin Dr. Buchkremer  
für Recht erkannt:

06/06/2010 15:47

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 557,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 4 %, die Beklagte zu 96 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.**

### **Entscheidungsgründe:**

#### **L**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 557,80 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, § 115 VVG i.V.m. § 1 PflVG.

Aufgrund eines Verkehrsunfalls, welchen der Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldete, wurde der im Eigentum des Zedenten der Klägerin stehende PKW, Typ Citroën Xsara Picasso, am 30.12.2008 beschädigt. Vom 25.01.2009 bis zum 30.01.2009 wurde der PKW repariert. Der Zedent der Klägerin mietete in dieser Zeit einen Mietwagen der Klägerin und trat seinen Erstattungsanspruch in Höhe der Mietwagenkosten an diese ab.

Die Klägerin kann von den Beklagten die Erstattung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 557,80 Euro verlangen. Ein darüberhinaus gehender

Schadenersatzanspruch steht ihr hingegen nicht zu. Sie hat nicht hinreichend dargelegt und bewiesen, dass dem Zedenten kein günstigerer Tarif auf dem Mietwagenmarkt zur Verfügung stand. Sie erhält im Fall mehrerer auf dem örtlichen Markt erreichbarer Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens im Grundsatz nur den günstigeren bzw. (objektiv, wirtschaftlich) günstigsten Mietpreis ersetzt, weil ihr Zedent von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg wählen muss.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa Urteil vom 09.05.2006, Az. VI ZR 117/05) kann der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten

06/06/2010 15:47

verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf den "Schwacke-Automietpreis-Spiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 104/07).

Die erforderlichen Mietwagenkosten berechnen sich hier nach dem Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 unter Berücksichtigung der Tages- und Wochenpauschale. Hier ist im Postleitzahlgebiet des Zedenten ein Tarif in Höhe von 99,00 Euro bzw. 297,00 Euro brutto, also 83,19 Euro bzw. 249,58 Euro netto als erforderlich anzusehen. Da der Zedent kein klassentieferes Fahrzeug angemietet hat, sind im Wege der Vorteilsausgleichung 10% ersparte Eigenaufwendungen abzuziehen. Da die Normaltarife der Schwacke-Liste keine Nebenkosten enthalten, werden diese hinzugerechnet, soweit sie angefallen sind. Die hier angefallenen Kosten für die Haftungsbefreiung, Winterreifen, Zusatzfahrer sowie die Kosten für das Bringen und Holen des Fahrzeugs sind berücksichtigungsfähig. Einen Zuschlag für unfallbedingte Mehrleistungen macht die Klägerin nicht mehr geltend. Dieser wäre im Ergebnis aber auch nicht erstattungsfähig gewesen. Der Zedent hat den Pkw nicht unmittelbar nach dem Unfall angemietet. Angesichts dessen ist insbesondere ein erhöhter dispositiver Aufwand nicht ersichtlich.

Der erstattungsfähige Aufwand errechnet sich daher wie folgt:

2 x Tagespauschale netto:	166,39 Euro
1x Wochenpauschale netto:	249,58 Euro
- 10% ersparte Aufwendungen:	<del>41,60 Euro</del>
+ Haftungsbefreiung netto:	110,04 Euro
+ Zusatzfahrer netto:	74,35 Euro
+ Winterreifen netto:	49,47 Euro
+ Pauschale Holen/Bringen netto:	49,58 Euro
+ 19% MwSt.:	<u>124,98 Euro</u>
	782,80 Euro

Die Beklagten haben bereits 225,00 Euro erstattet, so dass noch 557,80 Euro auszugleichen sind.

Es liegt kein Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht deswegen vor, weil auf die Information der Beklagten hin kein Mietwagen zum Preis von 45,00 Euro am Tag bei der Firma Europcar angemietet wurde. Nur ausnahmsweise ist ein niedrigerer Schadensersatz nach § 254 BGB zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war. Vorliegend ist aber nicht davon auszugehen, dass es dem Geschädigten ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, auf Mitteilung der Beklagten hin ein Fahrzeug bei der Firma Europcar zu mieten. Zwar ist anzunehmen, dass faktisch für den Zedenten die Möglichkeit bestand, zu den genannten (Netto-) Preisen ein Mietfahrzeug zu erhalten. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht liegt jedoch nicht in dem Umstand, dass er sich in dieser Situation dazu entschloss, die Information der Beklagten zu ignorieren. Bei der Beklagten handelte es sich um die Haftpflichtversicherung des Schädigers, die nicht zur Naturalrestitution, sondern primär zum Geldersatz verpflichtet ist. Ihr Bemühen, die zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten, ist verständlich, kann jedoch nicht dazu führen, dass die Freiheit des oder der Geschädigten, ihren Vertragspartner für das Mietfahrzeug zu wählen, dahingehend eingeschränkt wird, dass bei Nichtanmietung eines Fahrzeugs bei der von der Beklagten genannten Mietwagenfirma der Vorwurf der Verletzung der Schadensminderungspflicht zu einem nicht erstattungsfähigen Restbetrag und damit zu einem wirtschaftlichen Schaden des oder der Geschädigten führt (vgl. dazu auch LG Welden, NJW-RR 2009, 675).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 03.03.2009 gemäß § 286 Abs. 1, 286 Abs. 3, 288 BGB zu. Ursprünglich hat die Klägerin gegenüber der Beklagten deutlich überhöhte Mietwagenkosten geltend gemacht. Von einer wirksamen Mahnung ist daher nicht auszugehen. Der Beklagten war die zuverlässige Ermittlung des geschuldeten Betrages nicht ohne Weiteres möglich (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 88. Auflage, 2009, § 286 Rn. 20).

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen im Sinne des § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht erfordern (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

06/05/2010 15:47

S. 06/06

Der Streitwert wird festgesetzt auf 582,67 Euro.

Dr. Buchkremer

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2007**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug **10%**

Mietwagendauer

Direktvermittlung

---

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

**24<sup>h</sup> Dienst**